

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sandberg**

- Kostensatzung –

vom 30.01.2025

Die Gemeinde Sandberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

(1) Die Gemeinde Sandberg erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

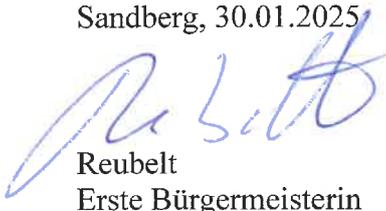
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2023 außer Kraft.

Gemeinde Sandberg
Sandberg, 30.01.2025



Reubelt
Erste Bürgermeisterin

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO (€)
0		Allgemeine Verwaltung	
	00	Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der nachfolgenden Tarifgruppen gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen ¹⁾: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ²⁾ Urkunden, 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind; 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AllIMB1 S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerung 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis o. Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindest. 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde	

0		Besondere Amtshandlungen	
	02	Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze: 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €. 12,50 bis 200 €
	03	Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³⁾	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁴⁾	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵⁾	15 bis 600 €
	12	Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG. 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
2	21	Eheschließung	
	210	Eheschließung am Stauweiher Waldberg, am weißen Kreuz in Sandberg, am Wasserrad in Schmalwasser und am Haus für Alle in Langenleiten für Sandberger Bürger für Sandberger Gäste Sofern für Trauungen am Haus für Alle in Langenleiten kein gemeindliches Equipment benötigt wird, reduziert sich die Gebühr um 50%. Leihe von Sektgläsern	250 € 300 € 125 € / 150 € 30 €

6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr				
	61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷⁾			
		610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 25 €	
		613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €	
		615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei	
		616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	
	62	Wohnungsaufsicht			
		620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
		621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €	
	6	63	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)		
630			Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €	
631			Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €	
632			Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €	
633			Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung ⁸⁾			
		670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	10 bis 375 €	
		671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰⁾	10 bis 75 €	
7		Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung			
		70	Allgemeine Amtshandlungen ¹¹⁾		
	700		Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €	
	701		Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €	
	702		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	10 bis 600 €	
	703		Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €	
	Besondere Amtshandlungen				
	73	Marktwesen (§ 69 GewO)			
		730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €	
		731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹²⁾	10 bis 150 €	
	75	Bestattungswesen (Friedhof)			
		750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €	
		751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €	
		752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €	
		753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €	
		754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €	
	76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)			
		760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³⁾	10 bis 200 €	
	8	81	Wasserversorgung		
			810	Anordnung der Wassersperre ¹⁴⁾	10 bis 150 €

- 1) Die Beglaubigungen anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen sind, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.
- 2) Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- 3) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977
- 4) Vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek. vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135)
- 5) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist
- 6) Gilt für Tarifgruppe 7
- 7) vgl. auch Nrn 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung
- 8) vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABl S. 473)
- 9) vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
- 10) vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
- 11) Gilt für die Tarifgruppen 7 und 8
- 12) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist
- 13) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988 , AllMBl S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBl S. 60)
- 14) vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AllMBl S. 579)

